

Referenz/Aktenzeichen: 957-13-008

Bern, 18. Januar 2013

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Hans Jörg

Schötzau (Vizepräsident), Anne Christine d'Arcy, Aline Clerc, Matthias Finger,

Werner K. Geiger

in Sachen: Elektrizitätsversorgung Felben-Wellhausen, Poststrasse 8, 8552 Felben-

Wellhausen

Verfügungsadressatin

betreffend Einreichung des Tarifblatts 2013

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern Tel. +41 31 322 58 33, Fax +41 31 322 02 22 info@elcom.admin.ch www.elcom.admin.ch



I Sachverhalt

- Die Verfügungsadressatin ist als Verteilnetzbetreiberin gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) verpflichtet, der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom alljährlich die Kostenrechnung vorzulegen und gemäss Artikel 12 Absatz 1 StromVG sowie Artikel 10 Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) die Jahresrechnung zu veröffentlichen. Die Verfügungsadressatin ist gemäss Artikel 25 Absatz 1 StromVG in Verbindung mit Artikel 10 StromVV gesetzlich verpflichtet, der ElCom ihre Tarife zu melden.
- Das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend: Fachsekretariat) liess am 29. Juni 2012 allen Verteilnetzbetreibern der Schweiz ein Schreiben betreffend die Übermittlung der Elektrizitätstarife für das Jahr 2013, der Kostenrechnung für die Tarife 2013 (vorliegend Kostenrechnung Light für die Tarife 2013) und der Jahresrechnung zukommen (act. 1). Demnach ist die Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres in Form einer PDF-Datei hochzuladen. Unter Hinweis auf Artikel 11 Absatz 1 StromVG und Artikel 10 StromVV setzte das Fachsekretariat dafür eine Frist bis zum 31. August 2012. Diesem Schreiben lag eine Beschreibung bei, wie das Webportal der ElCom zur Übermittlung der verlangten Daten verwendet werden kann. Die einzelnen Verteilnetzbetreiber haben sich im Internet unter www.elcomdata.admin.ch im Webportal einzuloggen. Anschliessend wird ihnen automatisch ein von der ElCom vorbereitetes Excel-Formular per E-Mail übermittelt, welches sie auszufüllen und anschliessend über das Webportal hochzuladen haben.
- Bis zum 31. August 2012 trafen bei der ElCom weder die Jahresrechnung für das Jahr 2011, die Kostenrechnung Light für die Tarife 2013, das Tarifblatt für die Tarife 2013 noch ein Fristerstreckungsgesuch von der Verfügungsadressatin ein.
- Mit Schreiben vom 4. September 2012 (act. 2) mahnte das Fachsekretariat ein erstes Mal alle säumigen Verteilnetzbetreiber, welche das Tarifblatt für die Tarife 2013 nicht eingereicht hatten, so auch die Verfügungsadressatin. Mit erneutem Hinweis auf die Verwendung des Webportals der ElCom sowie die Einreichungspflicht gemäss den entsprechenden rechtlichen Grundlagen setzte das Fachsekretariat eine Frist bis zum 11. September 2012.
- Mit Schreiben vom 13. September 2012 (act. 3) richtete das Fachsekretariat eine zweite Mahnung an jene Verteilnetzbetreiber, welche das Tarifblatt für die Tarife 2013 nicht eingereicht hatten, so auch wieder an die Verfügungsadressatin. Das Fachsekretariat wies darin auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen hin. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Nichteinreichung des Tarifblatts eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f StromVG darstellt und zu entsprechenden Sanktionen (Bussen) führen kann. Die säumigen Verteilnetzbetreiber darunter auch die Verfügungsadressatin wurden aufgefordert, bis spätestens am 21. September 2012 ihr Tarifblatt für die Tarife 2013 durch Verwendung des Webportals der El-Com zu übermitteln.
- Am 14. September 2012 reichte die Verfügungsadressatin ihre Kostenrechnung für die Tarife 2013 und eine erste Version ihrer Jahresrechnung Netz 2011 ein.
- 7 Am 8. November 2012 reichte die Verfügungsadressatin eine zweite Version ihrer Jahresrechnung Netz 2011 ein.



- Schliesslich wurde die Verfügungsadressatin am 9. November 2012 vom Fachsekretariat telefonisch aufgefordert, das Tarifblatt einzureichen (act. 4). Eine mündliche Zusicherung seitens der Verfügungsadressatin, das Tarifblatt in den nächsten Tagen einzureichen, wurde nicht eingehalten.
- 9 Die Verfügungsadressatin hat das Tarifblatt für die Tarife 2013 bis zum heutigen Datum nicht eingereicht.



II Erwägungen

1 Zuständigkeit

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 StromVG die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Entsprechend ist die Zuständigkeit der ElCom gegeben.

2 Parteien

- Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 12 Die Elektrizitätsversorgung Felben-Wellhausen ist als Verfügungsadressatin Partei.

3 Meldung der Tarife

- Nach Artikel 11 Absatz 1 StromVG sind alle Netzbetreiber verpflichtet, der ElCom ihre Jahresrechnung und Kostenrechnung jährlich vorzulegen. Generell statuiert Artikel 25 Absatz 1
 StromVG für Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft die Pflicht, den zuständigen Behörden die
 für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Alle Netzbetreiber sind gemäss Artikel 25 Absatz 1 StromVG
 in Verbindung mit Artikel 10 StromVV gesetzlich verpflichtet, der ElCom ihre Tarife zu melden.
- Die Verfügungsadressatin hat trotz mehrmaliger schriftlicher und telefonischer Mahnung das Tarifblatt für die Tarife 2013 nicht auf das Webportal übermittelt.
- Die Verfügungsadressatin wird verpflichtet, das Tarifblatt für die Tarife 2013 bis zum 28. Februar 2013 einzureichen. Dabei ist das Tarifblatt für die Tarife 2013 (als PDF-Datei) auf das Webportal der ElCom (elcomdata.admin.ch) hochzuladen.

4 Hinweis auf Strafbestimmungen

Gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben f und g StromVG wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst. Im Falle einer Nichtbefolgung der vorliegenden Verfügung wird die ElCom die Angelegenheit an das Bundesamt für Energie zwecks Eröffnung eines Verwaltungsstrafverfahrens weiterleiten.



5 Gebühren

- Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Artikel 21 Absatz 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En, SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Artikel 3 GebV-En).
- Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: 1.5 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend 375 Franken), 1 anrechenbare Stunde zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend 200 Franken) und 8 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 160 Franken pro Stunde (ausmachend 1'280 Franken). Somit ergibt sich eine Gebühr von 1'855 Franken.
- Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Artikel 1 Absatz 3 GebV-En in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Verfügungsadressatin hat diese Verfügung veranlasst, indem sie es unterlassen hat, das Tarifblatt für die Tarife 2013 fristgerecht einzureichen. Die Gebühr wird daher der Verfügungsadressatin auferlegt.



III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

- Die Elektrizitätsversorgung Felben-Wellhausen hat das Tarifblatt für die Tarife 2013 bis zum 28. Februar 2013 einzureichen. Das Tarifblatt für die Tarife 2013 ist auf das Webportal der ElCom (elcomdata.admin.ch) hochzuladen.
- Bei Nichteinhaltung der Ziffer 1 des Dispositivs überweist die ElCom das Dossier an das Bundesamt für Energie zur Eröffnung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben f und g StromVG.
- Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt 1'855 Franken. Sie wird der Verfügungsadressatin auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
- 4. Diese Verfügung wird der Verfügungsadressatin mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 18. Januar 2013

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter Präsident Renato Tami Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenen Brief:

- Elektrizitätsversorgung Felben-Wellhausen, Poststrasse 8, 8552 Felben-Wellhausen



IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.